



Kooperationsvereinbarung
zwischen dem
Projekt *Nestlotsen*
und dem
Allgemeinen Sozialen Dienst Bergedorf/West

Hamburg, den 27.9.2006

Vorwort

In der Annahme, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in der Regel reibungslos und kollegial verlaufen wird, so ist es nach unseren Erfahrungen umso wichtiger, die Kooperation für den Konfliktfall zu regeln; und zwar personenunabhängig. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit in den Fällen, in denen die Garantenpflicht des Jugendamtes berührt ist bzw. eine akute Gefährdung des Kindeswohles – mit Gefahr für Leib und Leben des Kindes – nicht ausgeschlossen werden kann oder sogar angenommen werden muss. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII beigetreten. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg bietet kontinuierlich inhouse Fortbildungen an und unterstützt ihre MitarbeiterInnen bei weitergehenden Fortbildungen und Qualifizierungen zum Thema Kinderschutz.

Mit dieser Vereinbarung beschränken sich die Kooperationspartner zunächst auf Regelungen der Zusammenarbeit im Einzelfall und hier insbesondere auf Einzelfälle, bei denen eine akute bzw. erhebliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Es soll ein Verfahren entwickelt und beschrieben werden, dass den Zugangsweg vom ASD zu den Familienhebammen (und umgekehrt) und die Zusammenarbeit während der laufenden Betreuung regelt. Die Kooperationspartner wissen, dass nicht alle Fallkonstellationen in einer Vereinbarung erfasst werden können und betrachten die hier vorgelegte Vereinbarung als Grundlage für die Weiterentwicklung der Kooperation, die jährlich überprüft, ergänzt, verbessert und im weiteren Verlauf des Projektes um fallunabhängige Kooperationsformen erweitert werden soll.

Regelungen der Kooperation

Die Zugangswege zu den ProjektmitarbeiterInnen sind vielfältig und in der Projektkonzeption beschrieben. Auch der ASD wird im Rahmen seiner Beratungstätigkeiten auf die ProjektmitarbeiterInnen hinweisen. Es wird davon ausgegangen, dass es in der Regel den Familien freigestellt ist, ob sie diesem Rat folgen. Denkbar ist auch, dass der ASD die Familie zu den ProjektmitarbeiterInnen begleitet z.B. durch ein gemeinsames Erstgespräch. Bei Familien, bei denen der ASD die Anbindung an die ProjektmitarbeiterInnen für notwendig hält, unterstützt der ASD die Familie bei der Kontaktabstimmung (gemeinsames Gespräch, telefonische Ankündigung, Hilfe bei der Terminabsprache etc.). Gleichzeitig wird die Familie vom ASD darüber informiert, dass eine Rücksprache bei den MitarbeiterInnen erfolgen wird, ob die Familie dort angekommen ist. Ebenso werden die Schwangeren und Mütter/Väter um ihr Einverständnis ersucht, wenn der ASD es für erforderlich hält, dass die ProjektmitarbeiterInnen über den familiären Hintergrund der Familie in Kenntnis gesetzt werden.

In Fällen, in denen keine oder lediglich geringfügige Kindeswohlgefährdung ersichtlich ist, erfolgt keine verbindliche Zusammenarbeit. In Fällen mit akuter Gefährdung bzw. hohem Gefährdungspotential erfolgen regelmäßige Fachgespräche zwischen ASD-Mitarbeiter(in) und ProjektmitarbeiterInnen. Bei dem ersten Fachgespräch ist verbindlich die Leitung des ASD zu beteiligen. Der Rhythmus und die Art des Kontaktes (Gespräch, Telefonat etc.) sind beim ersten Treffen entsprechend der gemeinsamen Einschätzung über die Familie zu vereinbaren. An dieser Stelle ist zu unterscheiden, ob die Familie vom ASD im Sinne einer „Auflage“ an die Hebammen vermittelt wurde oder ob die Familie über andere Zugangswege zu den Hebammen gekommen ist. Im ersteren Fall hat der ASD die Verpflichtung, der Familie gegenüber für Klarheit zu sorgen und Absprachen zur zukünftigen Zusammenarbeit haben in

einem gemeinsamen Gespräch mit der Familie zu erfolgen. Im zweiten Fall werden die Fachgespräche zur Wahrung des Datenschutzes und der Schweigepflicht anonymisiert. Die ProjektmitarbeiterInnen bringen in das erste Fachgespräch eine anonymisierte schriftliche Vorlage ein. Wenn die gemeinsamen Beratungen ergeben, dass ein akuter Handlungsbedarf seitens des ASD besteht, so ist die Familie von den ProjektmitarbeiterInnen zu unterrichten, dass der ASD eingeschaltet wird. Die MitarbeiterInnen setzen sich gleichzeitig dafür ein, dass die Familie sich selbst an den ASD wendet und bieten diesbezüglich ihre Unterstützung und Begleitung an.

Bei Fällen, bei denen die ProjektmitarbeiterInnen den Eindruck haben, dass eine flankierende Hilfe zur Erziehung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) oder die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung erforderlich ist, wird ebenfalls ein Fachgespräch geführt. Wenn die gemeinsame Einschätzung zu dem Schluss führt, dass eine Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, wird die Familie über diese Möglichkeit informiert und die MitarbeiterInnen motivieren die Familie sich an den ASD zu wenden. Anderenfalls wird der ASD in Absprache mit den Hebammen von sich aus tätig. Sollten ASD-MitarbeiterInnen und ProjektmitarbeiterInnen nicht zu einer einvernehmlichen Einschätzung über den Hilfebedarf der Familie kommen, so sind die jeweiligen Leitungen zu beteiligen, die im Zweifel eine verbindliche Entscheidung treffen.

Wenn die Zusammenarbeit der ProjektmitarbeiterInnen mit den Familien endet, so informieren die MitarbeiterInnen den ASD in den Fällen, in denen es zu einer Kooperation zwischen ASD und MitarbeiterInnen gekommen ist, unabhängig davon, ob die Grundlage der Kooperation auf anonymisierten Fachgesprächen beruhte oder unter Nennung der Familiendaten erfolgte. Es erfolgt eine Auswertung, über die Qualität der Kooperation und des Fallverlaufes. Besteht bei den MitarbeiterInnen der Eindruck, dass die Familie weitergehende Unterstützung braucht, so ist nach den oben beschriebenen Verfahrensregeln ein weiteres Fachgespräch zu führen. Ist es in der Zusammenarbeit zu Konflikten gekommen, so soll die Auswertung im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches unter Beteiligung der jeweiligen Leitungen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, wenn die Zusammenarbeit durch eine Kindesherausnahme beendet wurde. Davon ausgehend, dass die jeweiligen Leitungskräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit von Konflikten in der Zusammenarbeit erfahren, obliegt ihnen die Verantwortung, ein klärendes Gespräch herbeizuführen.

Bei sich krisenhaft zuspitzenden Familiensituationen besteht immer die Möglichkeit, kurzfristig ein Fachgespräch einzuberufen. Die Kooperationspartner wissen und haben Klarheit darüber hergestellt, dass die Garantenpflicht in jedem Fall beim Jugendamt liegt und dort verbleibt. Deswegen kann es zu Situationen kommen, in denen sich der ASD zu handeln verpflichtet fühlt auch gegen etwaigen Widerspruch der ProjektmitarbeiterInnen. Ebenso kann es vorkommen, dass der ASD eine Situation weniger dramatisch einschätzt als die ProjektmitarbeiterInnen. Für diese Entscheidungen muss der ASD die Verantwortung behalten und tragen.

Girija Matthes
für den ASD

Christian Violka
für die Pestalozzi-Stiftung Hamburg

Anlage: Ablaufdiagramm